

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT FÜRTH vom 28. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	4
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	5
II. Die Stadtratsmitglieder	8
§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	9
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	9
§ 7 Pflichtwidriges Verhalten	9
III. Ausschüsse, Gremien	10
Allgemeines	10
§ 8 Bildung, Auflösung	10
§ 9 entfällt	11
§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse	11
Aufgaben der Ausschüsse	12
§ 11 Ständige Ausschüsse	12
§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 13 Ferienausschuss, Ferienzeit	13
Sonstige Gremien	14
§ 14 Ältestenrat	14
§ 15 Kommissionen	15
§ 16 Beiräte	15
§ 17 Besondere Ausschüsse	16
IV. OberbürgermeisterIn	16

1. Aufgaben	16
§ 18 Vorsitz im Stadtrat	16
§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	16
§ 20 Einzelne Aufgaben	17
§ 21 Vertretung der Stadt nach außen	19
§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen	20
2. Stellvertretung	20
§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin	20
B. Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines	21
§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 26 Öffentliche Sitzungen	21
§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen	22
II. Vorbereitung der Sitzungen	23
§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen	23
§ 29 Tagesordnung	23
§ 30 Form und Frist für die Einladung	23
§ 31 Anmeldungen, Anträge	24
III. Sitzungsverlauf	25
§ 32 Eröffnung der Sitzung	25
§ 33 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 35 Abstimmung	27
§ 36 Geschäftsordnungsanträge	29
§ 37 Wahlen	30
§ 38 Anfragen	30
§ 39 Beendigung der Sitzung	31
IV. Sitzungsniederschrift	31

§ 40 Schriftführende	31
§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift	31
§ 42 Genehmigung der Niederschrift	31
§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	32
§ 44 Veröffentlichung	32
V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte	32
§ 45 Anwendbare Bestimmungen	32
§ 46 Personalvertretung und Gleichstellungsstelle	33
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	33
§ 47 Art der Bekanntmachung	33
C. Schlussbestimmungen	33
§ 48 Eigenbetriebe	33
§ 49 Änderung der Geschäftsordnung	34
§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung	34
§ 51 Inkrafttreten	34
D. Stichwortverzeichnis	34

Der Stadtrat Fürth erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (§ 20) fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 11 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestand- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen. Bei der Bauleitplanung ist der Stadtrat nur zuständig für den Aufstellungs- und Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan sowie für den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der weiteren BürgermeisterInnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen und (gemeinsamen) Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, deren Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 GO),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 40 Satz 1 GO).

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 2. die Verleihung von Ehrungen gemäß der Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth in der jeweils geltenden Fassung,

3. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
4. die Einrichtung von Pflugschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern als Pflegerinnen und Pfleger,
5. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,
6. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung, sowie die Ortsplanung der Stadt Fürth richtungsgebend oder entscheidend berühren,
7. die Anordnung von Umlegungsverfahren,
8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 500.000 € und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entsprechenden Umfangs für die Stadt entstehen können,
9. die Gewährung von Darlehen aus Stadt- oder Stiftungsmitteln, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird, oder die Ausleihung die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet,
10. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 500.000 € übersteigt,
11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 2.000.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von diesbezüglichen Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 2.000.000 €,
12. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, wenn die Wertgrenze von 250.000 € überschritten wird. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt,
13. die Aufnahme der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite,
14. die Regelung der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO), insbesondere die Freigabe von Haushaltsmitteln für neue Maßnahmen im Vermögenshaushalt und in den Vermögensplänen von Sondervermögen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € übersteigen,

15. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000 € oder von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Bundesgerichten,
16. das Empfehlungs- oder Weisungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichtsräten von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
17. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
18. die Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf Planstellen der BGr A 15 bzw. EGr 15 und höher,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, die in Art. 32 KommZG genannten Angelegenheiten, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
20. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
21. die Annahme von Spenden, die 250.000 € übersteigen,
22. die Ermächtigung der Vertretung der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssatzungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,
23. die Behandlung von Weisungen an die städtischen Verwaltungsratsmitglieder von (gemeinsamen) Kommunalunternehmen,
24. Abschluss privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 500.000 €, unabhängig davon, ob es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt,
25. Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO),
26. Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,
27. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000 €.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(3) Bei Vergaben von Aufträgen nach Offenen Verfahren, Nicht Offenen Verfahren, Öffentlichen Ausschreibungen oder Beschränkten Ausschreibungen sind in Abweichung von Abs. 1 Nr. 11 und 24 die ständigen Ausschüsse nach § 11 unabhängig vom Auftragswert, soweit dieser 100.000 € übersteigt, zuständig.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. ²Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem/der OberbürgermeisterIn unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt die Vertretung.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der/die OberbürgermeisterIn im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren BürgermeisterInnen einzelne seiner/ihrer Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der OberbürgermeisterIn geltend zu machen. ³Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem/der OberbürgermeisterIn mitzuteilen; dieser/diese unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

(3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem/der OberbürgermeisterIn mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

(1) Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder legt der Stadtrat in der Geschäftsverteilung fest.

(2) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Weicht der Antrag des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds bei Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten sind, vom Ausschuss-Beschluss ab, so hat es darauf hinzuweisen. ²Haben mehrere Ausschüsse voneinander abweichende Beschlüsse vorberaten, sind alle Ausschussbeschlüsse vorzutragen. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. ²Sie sind dem/der OberbürgermeisterIn für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte unmittelbar verantwortlich. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. ⁴Sie vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem und dem/der OberbürgermeisterIn verantwortlich. ⁵Der/Die OberbürgermeisterIn kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall

und den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

§ 7 Pflichtwidriges Verhalten

(1) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich ohne genügende Entschuldigung ihrer Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen sowie der Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 48 Abs. 2 GO genannten Betrag im Einzelfall verhängen.

(2) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin der Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).

(3) Ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied, das schuldhaft seiner Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 20 GO Abs. 4 genannten Betrag belegt werden.

III. Ausschüsse, Gremien

Allgemeines

§ 8 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

(2) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 1 Sätze 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1

GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(3) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. ²Für jedes Mitglied des Ferienausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister oder ein von der Oberbürgermeisterin bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 9 entfällt

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Stadtrats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der/die OberbürgermeisterIn oder seine/ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem/den OberbürgermeisterIn eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Ausschussbeschlüsse werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Aufgaben der Ausschüsse

§ 11 Ständige Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:

1. Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung sowie vorberatend für Angelegenheiten des Sports, einschließlich Sportveranstaltungen und Gesundheitsfragen.
2. Bau- und Werkausschuss
Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für die Stadtentwässerung Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung.
3. Finanz- und Verwaltungsausschuss
 - a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)
 - b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ein besonderer Fachausschuss zuständig ist,
 - c) Stiftungsangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements
4. Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
für alle Angelegenheiten, die Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen betreffen.
In folgenden Fällen wird der Kirchweihausschuss nur vorberatend tätig, die abschließende Entscheidung liegt beim Stadtrat:
 - Einstellung von bisherigen Veranstaltungen
 - Aufnahme neuer Veranstaltungen
 - Bedeutende Änderungen bei bestehenden Veranstaltungen (z.B. Ausweitung des Veranstaltungsgebietes)
 - Verkürzung oder Verlängerung der Dauer/der Öffnungszeiten von Veranstaltungen

- Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern oder vergleichbaren Entgelten
 - Beschlussfassung über Verwaltungsvorschriften zum Markt- und Veranstaltungswesen (z.B. Vergaberichtlinien für Vorortskirchweihen).
5. Kulturausschuss
alle Angelegenheiten der Kultur.
 6. Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung
die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs-, Digitalisierungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations-, Digitalisierungs- und IT-Angelegenheiten.
 7. Umweltausschuss
alle Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.
 8. Verkehrsausschuss
alle Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.
 9. Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf VertreterInnen der Wirtschaft und der ArbeitnehmerInnen als Sachverständige hinzugezogen werden
(§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse, insbesondere auch über die Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO zuständig.

§ 13 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Als Ferienzeit wird die Zeit der bayerischen Sommerferien an Schulen bestimmt.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die

nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zugleich Ferienausschuss.

Sonstige Gremien

§ 14 Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus 12 Mitgliedern: Dem/Der OberbürgermeisterIn, den weiteren Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. ²Die Sitze der weiteren Mitglieder werden nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren verteilt. ³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation,
- b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der weiteren BürgermeisterInnen, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,
- c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,
- d) allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gegeben ist (Art. 46 Abs. 1 GO, §§ 18, 19),
- e) die Verleihung des Zukunftspreises, im Rahmen eines Preisgerichts.

⁴Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Der Ältestenrat unterstützt den/die OberbürgermeisterIn bei der Führung der Geschäfte. ²Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Ort und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrates werden fraktionslose Stadtratsmitglieder auf ihren Wunsch durch den/die OberbürgermeisterIn unterrichtet.

§ 15 Kommissionen

(1) ¹Zur Begutachtung oder Untersuchung besonderer Fälle kann der Stadtrat Kommissionen bilden, die sich nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe wieder auflösen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Kommissionen muss nicht nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erfolgen. ²§ 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ³Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können auch Verwaltungsangehörige berufen werden. ⁴Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.

(3) Die Geschäftsordnungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Leitung des Referates für Recht, Umwelt und Ordnung zusammen. Als weitere Mitglieder können Nichtstadtratsmitglieder berufen werden.

(4) ¹Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen. ²Die Gleichstellungskommission setzt sich zusammen aus dem/der zweiten BürgermeisterIn als Vorsitzenden/Vorsitzende, 8 vom Stadtrat entsendeten ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und 8 Mitgliedern, die das Frauenforum aus seiner Mitte vorschlägt. ³Die Verteilung der Sitze, die auf die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entfallen, erfolgt entsprechend den Regelungen zur Besetzung von Ausschusssitzen.

§ 16 Beiräte

(1) ¹Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung. ²Die Beiräte sollen mit jeweils einer Vertretung aller Fraktionen besetzt werden, soweit nicht bereits bestehende Satzungen dem entgegenstehen. ³Über das Stimmrecht nicht dem Stadtrat angehörender Beiratsmitglieder entscheidet der Stadtrat bei der Berufung. ⁴Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Gruppen muss nicht eingehalten werden. ⁵Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.

(3) ¹Als Sonderbeirat wird zur Klärung von Sonderfragen ein Baubeirat gebildet. ²Der Baubeirat setzt sich aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern zusammen. ³Die Verteilung der Sitze erfolgt entsprechend den Regelungen zur Besetzung von Ausschusssitzen.

(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 13 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden.

(5) Weiterhin bestehen folgende, ständige Beiräte, in die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder entsandt werden: Beirat Jobcenter, Baukunstbeirat, Bildungsbeirat, Nachhaltigkeitsbeirat sowie der Integrationsbeirat.

§ 17 Besondere Ausschüsse

¹Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren der aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. ²Dies betrifft insbesondere den „Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten“.

IV. OberbürgermeisterIn

1. Aufgaben

§ 18 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der/die OberbürgermeisterIn Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf die Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/Sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der/Die OberbürgermeisterIn führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der/ Die OberbürgermeisterIn verpflichtet die weiteren BürgermeisterInnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er/sie Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

(5) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn und die weiteren BürgermeisterInnen sowie in deren Vertretung Referatsleitungen, Amtsleitungen oder ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen. ³Auf die Antikorruptionsrichtlinie wird verwiesen.

§ 20 Einzelne Aufgaben

(1) Der/Die OberbürgermeisterIn erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Das sind Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis BGr A 12 bzw. EGr 12 (Hans-Böckler-Schule bis BGr A 13 bzw. EGr 13),
 - b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - d) der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten,
 - e) der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beamten- und Versorgungsangelegenheiten bis Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 - c) die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, deren Deckung aus der allgemeinen Deckungsreserve oder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben möglich ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
 - a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,

- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) in den unter a) – c) genannten Fällen ist dem Wirtschafts- und Grundstücksausschuss zu berichten, wenn der Betrag von 25.000 € überschritten wird.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, der Forderungsverzicht und der Abschluss von Vergleichen in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; im eigenen Wirkungskreis, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Forderungsverzichten und bei außergerichtlichen Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 € nicht übersteigt; § 3 Nr. 15 bleibt unberührt,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der OberbürgermeisterIn gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Darüber hinaus können dem/der OberbürgermeisterIn auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.

(6) Unberührt bleiben ferner die Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

§ 21 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die OberbürgermeisterIn nicht gem. § 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der/Die OberbürgermeisterIn kann im Rahmen der Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für die Gesamtstadt oder mindestens eine Bürgerversammlung je Stadtbezirk ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die OberbürgermeisterIn oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von städtischen Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die OberbürgermeisterIn darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

2. Stellvertretung

§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Der/Die OberbürgermeisterIn wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch die weiteren BürgermeisterInnen in ihrer Reihenfolge vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der weiteren BürgermeisterInnen obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.

(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem/der zweiten BürgermeisterIn Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und OberbürgermeisterIn sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohner und Gemeindewohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referatsleitungen vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; er/sie unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 26 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Öffentlichkeit bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) ¹Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen. ²Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im Einzelfall etwas anderes.

(4) Zuhörende Personen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die OberbürgermeisterIn der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen

(1) ¹Die erste Sitzung eines neugewählten Stadtrats muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. ²Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle 4 Wochen am Mittwoch um 15.00 Uhr statt. ³In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(2) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn hat bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einzuberufen. ²Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder muss der Stadtrat einberufen werden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ³In diesem Fall muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.

§ 29 Tagesordnung

(1) ¹Der/Die OberbürgermeisterIn setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der/die OberbürgermeisterIn möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. ²Die Beratungsgegenstände sind einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ³Die Tagesordnung muss Ort und Zeit der Sitzungen und die Namen der Referatsleitungen enthalten.

(3) Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(4) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vorher der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben.

§ 30 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail mitgeteilt, in der darauf hingewiesen wird, dass die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Stadtratsinformationssystem) der Stadt Fürth zur Einsichtnahme und zum Herunterladen auf das dienstliche Tablet bereitstehen.

(2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied das Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 1 erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(3) ¹Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nicht öffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. ²Die Stadtratsmitglieder erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Stadtratsinformationssystem. ³Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers/der Empfängerin oder bei seinem/ihrem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

§ 31 Anmeldungen, Anträge

(1) ¹Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie müssen spätestens bis 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin vorliegen. ³Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können noch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 32 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

(2) ¹Der/Die Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, welche Anträge und Anfragen der/die OberbürgermeisterIn zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung verwiesen hat. ²Der Stadtrat kann jedoch die Behandlung in derselben oder einer anderen Sitzung beschließen.

§ 33 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand spricht als erstes die Referatsleitung. ²Diese kann auch Mitarbeiter/innen ihres Fachreferats zu den Sitzungen hinzuziehen. ³Bei Anfragen und Anträgen gebührt dem anfragenden oder antragstellenden Mitglied zuerst das Wort, danach folgt die Referatsleitung. ⁴Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. ⁵Dies gilt grundsätzlich nur für Vorlagen, die den Stadtratsmitgliedern spätestens mit der Versendung der Tagesordnung zur Kenntnis gegeben wurden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung den Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Die an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. ²Jedes Stadratsmitglied darf zu demselben Gegenstand regelmäßig nur einmal das Wort erhalten; die Begründung eines Antrages oder einer Anfrage gem. § 31 Abs. 2 sowie die Schlussäußerung gem. § 34 Abs. 8 fallen nicht hierunter. ³Der/Die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referatsleitungen das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

(4) ¹Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines redenden Mitglieds. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(5) Durch Mehrheitsbeschluss kann die Redezeit für jede redende Person begrenzt werden, aber auf nicht weniger als 3 Minuten.

(6) ¹Die Redenden müssen freie mündliche Vorträge halten. ²Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann von dem/der Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. ³Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

(7) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der/die Vorsitzende, die Referatsleitung und das antragstellende Mitglied eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

(9) ¹Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst vor Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt erteilt. ²Die Rednerinnen und Redner dürfen dabei nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie geführt wurden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.

(10) ¹Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist oder verletzende Ausführungen bzw. beleidigende Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich danach nochmals ein Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende den Redenden das Wort entziehen.

(11) ¹Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(12) ¹Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 35 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Ausgaben verursachen, die zur Verminderung von Einnahmen führen oder über die Budgets hinausgehende zusätzliche finanzielle Konsequenzen für die Zukunft haben – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Finanzierung Stellung genommen hat.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 36),
2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitest gehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(4) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt. ⁴Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ⁵Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat über die Fragestellung.

(6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) ¹Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer bzw. die Schriftführerin die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. ²Die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. ³Der/Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁴Die Stimmabgabe wird von der schriftführenden Person in der Niederschrift vermerkt.

(8) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende(n) zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 36 Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche die formelle Sachbehandlung betreffen. ²Sie gehen den Sachanträgen (§ 31) vor.

(2) ¹Geschäftsordnungsanträge sind

- a) Anträge, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung betreffen,
- b) Anträge auf Schluss der Beratung,
- c) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- d) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
- e) Anträge auf Vertagung,
- f) Anträge auf Verweisung zur Ausschussberatung,
- g) weitere verfahrensleitende Anträge.

²Die Reihenfolge a) – g) ist zugleich die Rangfolge, d.h. der zuerst genannte Antrag geht jeweils den folgenden vor.

(3) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. ²Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung je ein Mitglied dafür und dagegen zu hören.

(4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, auf Vertagung oder auf Verweisung zur Ausschussberatung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) ¹Bei Annahme eines der in Abs. 2 Buchst. b, e, f genannten Anträge wird die Beratung sofort geschlossen. ²Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redeliste wird die Beratung erst geschlossen, nachdem die bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner gehört wurden. ³Nach Schließung der Beratung oder der Redeliste sind nur noch Wortbeiträge und Anträge zum Abstimmungsverfahren zulässig.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das nicht bereits während der Beratung eine Rede gehalten hat.

§ 37 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) ¹Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei vom Stadtrat zu berufenden Mitgliedern. ²Er prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbungen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbungen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbungen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 38 Anfragen

¹Die Mitglieder des Stadtrats können kurze Anfragen an die zuständigen Referatsleitungen in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes richten. ²Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung bei dem/der OberbürgermeisterIn schriftlich anzumelden, der/die sie sofort an die Referatsleitungen zur Beantwortung weiterleitet.

³Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung. ⁴Die

Fragen müssen auch eine angemessene Beantwortung ohne großen Aufwand ermöglichen.

§ 39 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 40 Schriftführende

Zu den Sitzungen werden städtische Beschäftigte als Schriftführende zugezogen.

§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift

(1) Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats nimmt die/der Schriftführende (§ 40) eine Niederschrift auf. ²Diese muss die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Feststellung, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt worden ist (Abstimmungsergebnis in Zahlen), ersehen lassen. ³Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ⁴Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt.

(3) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführenden zu unterschreiben.

(4) ¹Digitale Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift während der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen durch die schriftführende Person erlaubt. ²Die digitalen Tonaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift (§ 42) zu löschen.

§ 42 Genehmigung der Niederschrift

(1) ¹Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung aufzulegen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Berichtigungsantrag gestellt wird.

(2) ¹Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind nach Genehmigung nicht mehr zulässig. ²Über Berichtigungsanträge ist erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. ³Sie müssen bis dahin schriftlich begründet werden. ⁴Eine Stellungnahme des oder der

Schriftführenden ist herbeizuführen. ⁵Nach Erledigung der Berichtigungsanträge wird über die Genehmigung der endgültigen Niederschrift Beschluss gefasst.

§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet der Stadt Fürth (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 44 Veröffentlichung

¹Wesentliche Beschlüsse des Stadtrats werden im Amtsblatt bekanntgegeben. ²Dies gilt auch für Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

§ 45 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte gelten unbeschadet des § 17 die §§ 24 – 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) Sitzungen vorberatender Ausschüsse und von Beiräten im Regelfall nichtöffentlich sind,
- b) die Tagesordnung (§ 30) zu den Ausschusssitzungen den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich zuzusenden ist und Pflegerinnen und Pfleger auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises besonders hingewiesen werden,

- c) die nach § 8 Abs. 2 bestellte Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschuss- und Beiratssitzung zu verständigen ist,
- d) bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein und auch getrennt abstimmen muss; Personengleichheit der Stadtratsmitglieder steht dem nicht entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
- e) § 34 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 nicht gilt.

(2) ¹Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. ²Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. ³Berät ein Ausschuss oder Beirat über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Gremium nicht angehört, so geben der Ausschuss oder Beirat dem antragsstellenden Stadtratsmitglied Gelegenheit, den Antrag zu begründen.

(3) Pflegerinnen und Pfleger, die einem Ausschuss oder Beirat nicht angehören, sind zu den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu hören.

§ 46 Personalvertretung und Gleichstellungsstelle

Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 i. V. m. § 45 Abs. 1 können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 47 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 48 Eigenbetriebe

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können für Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen und Geschäftsordnungen festgelegt werden.

§ 49 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 28.05.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

D. Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis zur GESCHÄFTSORDNUNG

Akteneinsicht § 4 Abs. 5

Ältestenrat § 14

Anfragen § 38

Anmeldungen § 31 Abs. 1

Anträge § 31, § 32 Abs. 2

- Wiederholungsantrag § 35 Abs. 9

- Reihenfolge der Abstimmung § 35 Abs. 3

- GSO-Anträge § 36

Ausschüsse - Auflösung § 8 Abs. 5

- Ausschussgemeinschaften § 5 Abs. 2 u. 3

- Beschließende . Befugnisse allgemein § 10 Abs. 2 u. 3

- einzelne Befugnisse § 11 Abs. 1

- beratende Tätigkeit § 11 Abs. 2

- Beratende . Befugnisse allgemein § 10 Abs. 1

- besondere § 17

- Bildung § 2 Nr. 3, § 8

- Ferienausschuss § 13 Abs. 2 u. 3

Geschäftsgang § 45

Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen
§ 10 Abs. 3 u. 4

- VertreterInnen § 8 Abs. 3

- Vollzug § 19 Abs. 2

- Vorsitz § 8 Abs. 4

Beanstandung von Beschlüssen durch
OB § 18 Abs. 2

Beiräte § 16

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder § 6

Beschlussfähigkeit § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 2,
§ 32 Abs. 1

Beschwerden an den Stadtrat § 24 Abs. 2

Bürgerversammlungen § 22

Bekanntmachungen §§ 44, 47

Dienstaufsicht § 19 Abs. 3

Hare/Niemeyer-Verfahren § 8 Abs. 1 Satz 2

Eigenbetriebe § 48

Einladung § 30

Ehrenbürgerrecht § 2 Nr. 2

Ferienausschuss § 13 Abs. 2 u. 3

Ferienzeit § 13 Abs. 1

Form für Einladungen § 30 Abs. 1, 2

Fraktionen § 5 Abs. 1 u. Abs. 3

Freies Mandat

§ 4 Abs. 1

Gebietsänderungen § 2 Nr. 1

Geheimhaltungspflicht § 4 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 3

Geschäftsgang (Verantwortung für ordnungsgemäßen Verlauf)

§ 24 Abs. 1

Geschäftsordnungsanträge § 36

Hausrecht § 18 Abs. 1

Inkrafttreten § 51

Kommissionen § 15

Laufende Angelegenheiten § 2 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Nr. 1

Leitung der Stadtverwaltung § 19 Abs. 1 Satz 1

Niederschriften § 41 - 43

Nichtöffentliche Sitzungen

§ 27, § 45 Abs. 1 Buchst. a), § 45 Abs. 2 Satz 1

OberbürgermeisterIn - allgemeine Befugnisse § 18, 19

- einzelne Befugnisse § 20

- dringliche Geschäfte § 20 Abs. 1 Nr. 5

- laufende Geschäfte § 20 Abs. 1 Nr. 1

- Personalangelegenheiten § 20 Abs. 2 Nr. 1

Öffentlichkeit der Sitzungen § 26

Offene Abstimmungen § 35

Persönliche Beteiligung § 34 Abs. 2

Persönliche Erklärungen der GM § 34 Abs. 9

Personalrat § 46

Pflegschaften § 45 Abs. 3

Pflichtwidriges Verhalten

- Verstoß gg. Teilnahmepflicht § 7 Abs. 1, 2

- Verstoß gg. Verschwiegenheitspflicht § 7 Abs. 3

Rechnungsprüfungsausschuss § 12

Redezeit § 34 Abs. 3 - 6

Referate § 6

Reklamationsrechts § 10 Abs. 3 Satz 2

Sachkundige Personen § 33 Abs. 5

Sachverständige § 33 Abs. 5, 34 Abs. 1

Satzungen (Bekanntmachung) § 47

Schriftführende § 40

Sitzungen § 25 - außerordentliche § 28 Abs. 2

- nichtöffentliche § 27, § 33 Abs. 2, § 45 Abs. 2

- öffentliche § 26

Sitzungsverlauf

- Zeitpunkt § 28 Abs. 1

Stadtrat

- Zuständigkeiten allg. § 1

- Zuständigkeiten speziell §§ 2, 3
- StörerInnen § 26 Abs. 4

Tagesordnung § 29, § 33

Teilnahmepflicht § 4, Abs. 2

Tonbandaufnahmen § 26, Abs. 3, § 41 Abs. 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben § 35 Abs. 2

Unterausschüsse § 9 **-entfallen-**

Unterschriftsbefugnis § 19 Abs. 1 Satz 3

Verordnung (Bekanntmachung) § 47

Verteilung der Geschäfte § 4 Abs. 3

- Delegation von Befugnissen des Oberbürgermeisters/
- der Oberbürgermeisterin § 19 Abs. 1
- Verwaltungsbefugnisse § 4 Abs. 4, § 19

Vollzug der Beschlüsse § 19 Abs. 2

Vorsitz

- im Ausschuss § 8 Abs. 4
- im Stadtrat § 18

Wahlen § 2 Nr. 6, § 37

Weitere BürgermeisterInnen § 23

Wertgrenzen

- Stadtrat: § 3 Abs. 1 Nrn. 8 - 15, 21, 24, 27 u. Abs. 2
- OB: § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) - e)
Nr. 3 Buchst. a) - d)
Nr. 4 Buchst. a) u. Abs. 3

Worterteilung § 34 Abs. 3 u. 4